

Ausschuss für Schule und Sport	29.09.2026
--------------------------------	------------

öffentlich

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage Nr. 589/2026-BM

Stand: 25.09.26

Betreff

Entscheidung zum Schulstandort Merten – Änderungsantrag zur Vorlage 589/2026-BM

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule und Sport ändert die Vorlage 589/2026-BM wie folgt; im Übrigen bleibt die Vorlage unberührt:

- 1) Ziffer 1 des Beschlussentwurfs wird wie folgt gefasst: „Der Ausschuss hält an einer verbindlichen und zügigen Lösung fest, die die Heinrich-Böll-Gesamtschule auf eine vierzügige Kapazität auf dem Grundstück ME18 führt, mit dem Ziel, die Unterbringung in Containern schnellstmöglich zu beenden. Der Ausschuss legt sich dabei nicht auf eine bestimmte Umsetzungsform fest: In Betracht kommen ein vollständiger Neubau ebenso wie ein schrittweiser Neubau bzw. Teilneubau (z. B. zunächst der Oberstufe), sofern dadurch die Raumnot zeitnah gelöst wird. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu bis zur Sitzung des Ausschusses im ersten Quartal 2027 ein aktualisiertes, finanzierbares Umsetzungskonzept vorzulegen, das die geeignete Umsetzungsform darlegt.“
- 2) Bei Ziffer 2 des Beschlussentwurfs sollen die Punkte einzeln abgestimmt werden.
- 3) Ziffer 3 des Beschlussentwurfs wird gestrichen. Die Frage der künftigen Zügigkeit der Martinus-Grundschule ist im Rahmen des unter Ziffer 1 geforderten Umsetzungskonzepts gemeinsam mit der räumlichen Entwicklung des Gesamtstandorts zu klären.
- 4) Der Beschlussentwurf wird um folgende Ziffer 4 ergänzt: „Die Verwaltung stellt dem Ausschuss dar, welches rechtliche Risiko einer schulorganisatorischen Rückstufung der Heinrich-Böll-Gesamtschule nach § 82 SchulG NRW bei dauerhafter Unterschreitung der gesetzlichen Mindestzügigkeit besteht, und bezieht dieses Risiko in die weitere Abwägung ein.“
- 5) Der Beschlussentwurf wird um folgende Ziffer 5 ergänzt: „Die Verwaltung klärt – unabhängig vom und ohne Verzögerung des Zeitplans zum Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule – parallel die rechtliche Reichweite des § 46 Abs. 6 SchulG NRW für Bornheim und erarbeitet mit der Stadt Wesseling sowie weiteren Nachbarkommunen Optionen einer interkommunalen Kapazitätsabstimmung, einschließlich einer finanziellen Beteiligung der Nachbarkommunen an den hierfür in Bornheim entstehenden Kosten.“

Begründung**Zum Neubau (Ziffer 1)**

Die Verwaltungsvorlage schlägt vor, den Neubaubeschluss von 2020 unbefristet ruhend zu stellen. Eine unbefristete Ruhendstellung ohne Wiedervorlagetermin und ohne Konzept ist aus unserer Sicht keine Lösung, sondern eine Verschiebung der Entscheidung auf unbestimmte Zeit – sie löst nicht die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in Containern, die seit der Umwandlung zur Gesamtschule 2018 andauert.

Zu den kurzfristigen Maßnahmen (bisherige Ziffer 2 a–g)

Die akuten, sicherheits- und gesundheitsrelevanten sowie bereits geförderten Maßnahmen (b, e, g - Hitzeschutz, Turnhallensanierung, Dachsanierung) unterstützen wir vorbehaltlos – sie müssen unabhängig vom Ausgang der Neubau-Frage umgesetzt werden, da die Räume ja so oder so von einer Schule genutzt werden sollen. Die planerisch aufwendigeren Punkten (a, d), die vor allem beim Verbleib der HBG am Standort benötigt werden, wollen wir streichen.

Zur Offenheit der Umsetzungsform (Ziffer 1)

Uns erreichte die Rückmeldung, dass neben einem vollständigen Neubau auch ein schrittweiser Neubau bzw. Teilneubau denkbar ist – etwa, indem zunächst nur die Oberstufe neu gebaut wird. Wir wollen mit diesem Antrag nicht vorgeben, wie ein Neubau im Einzelnen umzusetzen ist; das ist Aufgabe des von der Verwaltung vorzulegenden Konzepts. Entscheidend ist für uns allein, dass das Verfahren zügig zu einer verbindlichen Lösung der Raumnot führt – unabhängig davon, ob dies in einem Zug oder in Bauabschnitten geschieht.

Zur Streichung der Zügigkeitsbegrenzung (bisherige Ziffer 3)

Die vorgeschlagene dauerhafte Begrenzung der Martinus-Grundschule auf 2 Züge ergibt nur dann Sinn, wenn die Heinrich-Böll-Gesamtschule dauerhaft am gemeinsamen Standort verbleibt – nur dann besteht der Flächendruck, der die Deckelung motiviert. Da wir mit Ziffer 1 an einem Neubau der HBG auf ME18 festhalten, entfielen bei dessen Umsetzung dieser Flächendruck: Der bisher gemeinsam genutzte Standort stünde der Martinus-Grundschule dann potenziell in größerem Umfang zur Verfügung, einschließlich der Option einer höheren Zügigkeit. Die Zügigkeit der Grundschule jetzt schon isoliert und dauerhaft festzulegen, würde dieser Option vorgreifen, bevor das Umsetzungskonzept nach Ziffer 1 überhaupt vorliegt. Wir schlagen deshalb vor, diese Frage gemeinsam mit dem Konzept zu klären, statt sie vorab zu entscheiden.

Zum § 82 SchulG-Risiko (neue Ziffer 4)

Die Vorlage thematisiert an keiner Stelle das rechtliche Risiko einer Rückstufung der HBG bei dauerhafter Unterschreitung der gesetzlichen Mindestzügigkeit nach § 82 SchulG NRW. Dass dieses Risiko real ist, zeigt der aktuelle Fall der Gesamtschule Bad Driburg, die zum Schuljahr 2026/27 aus genau diesem Grund zur Sekundarschule zurückgestuft wird. Eine Entscheidung von dieser Tragweite darf nicht getroffen werden, ohne dieses Risiko offen zu benennen.

Zur interkommunalen Zusammenarbeit (neue Ziffer 5)

Die Vorlage verweist zur Begründung ihrer Zurückhaltung unter anderem auf die Unsicherheiten der Gesamtschulplanung in Wesseling. Wir ziehen daraus die gegenteilige Schlussfolgerung: Solange Wesseling keine eigene Gesamtschule betreibt, musste Bornheim allein im vergangenen Schuljahr 25 eigene Kinder ablehnen, um Wesselinger Kinder aufzunehmen – der Einpendlerdruck auf Bornheim dürfte anhalten, solange sich das Wesselinger Projekt verzögert. Eine Klärung der rechtlichen Lage sowie der Möglichkeiten interkommunaler Kapazitätsabstimmung ist deshalb dringlich. Sie darf aber nicht zur Bedingung oder zum Vorwand für eine Verzögerung des eigenen Neubauverfahrens werden – beides muss ausdrücklich parallel laufen, nicht nacheinander. Zu den zu erarbeitenden Optionen sollte dabei ausdrücklich auch eine finanzielle Beteiligung der Nachbarkommunen an den in Bornheim entstehenden Kosten gehören, etwa im Rahmen entsprechender interkommunaler Vereinbarungen.

Zur Transparenz im Verfahren (kein eigener Beschlusspunkt)

Wir sehen im bisherigen Verfahren auch Defizite bei der Transparenz gegenüber der Politik. Wir verzichten an dieser Stelle bewusst auf einen eigenen Beschlusspunkt hierzu: Die in den Ziffern 1, 4 und 5 bereits geforderten Konzept-, Berichts- und Klärungspflichten adressieren das Kernanliegen konkret genug, und wir setzen ergänzend auf den direkten Austausch mit der Verwaltung statt auf eine zusätzliche formale Verpflichtung. Sollte sich die Transparenzlage nicht verbessern, behalten wir uns vor, diesen Punkt in einem gesonderten Antrag eigenständig aufzugreifen.

Nicht Gegenstand dieses Antrags: mögliche Nachnutzung des HBG-Altstandorts

Uns ist bewusst, dass in der öffentlichen Debatte zunehmend diskutiert wird, ob im Fall eines HBG-Neubaus der bisherige gemeinsame Standort für eine Zusammenlegung einzelner Grundschulen genutzt werden könnte, was perspektivisch die Schließung anderer Grundschulstandorte zur Folge haben könnte. Wir halten diese Debatte für relevant, aber ausdrücklich getrennt von der hier zu treffenden Entscheidung. Eine Vermischung beider Fragen liefe Gefahr, einzelne Schulstandorte gegeneinander auszuspielen. Eine Nachnutzungsdebatte muss in einem eigenen, transparenten Verfahren mit den betroffenen Schulen und Ortsteilen erfolgen – nicht als stillschweigende Nebenbedingung dieses Antrags.

Wie das unter Ziffer 1 geforderte Umsetzungskonzept im Einzelnen ausgestaltet sein soll, ist nicht Gegenstand dieses Antrags und bleibt der Verwaltung sowie der weiteren politischen Beratung vorbehalten. Selbstverständlich wären auch die bereits geprüften Varianten Optionen, solange sie über eine funktionale Ausschreibung realisiert werden können.